

ESIO - European Society for Integrative Oncology e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Society for Integrative Oncology e.V.“ (kurz: ESIO).
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-79274 St. Märgen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Ziele

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die ideelle und finanzielle Förderung der Weiter- und Ausbildung von Ärzten und Naturwissenschaftlern, die im Bereich der Integrativen Onkologie arbeiten und forschen möchten. Die Förderung umfasst dabei sowohl die klinische wie die experimentelle Forschung.
 - b. die Information von Patienten, deren Angehörigen und der interessierten Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Integrativen Onkologie.

Leitbild des Begriffs „Integrative Onkologie“

Integrative Onkologie bezeichnet die Integration komplementärer und erfahrungsheilkundlicher Therapieformen in eine leitliniengerechte Standardtherapie in der Onkologie, Hämatologie und onkologisch ausgerichtete Palliativmedizin. Die Grundlage für die integrative Onkologie bildet ein erweitertes Menschen- Krankheits- und Therapieverständnis. Der Mensch wird in diesem Kontext als Wesen, das untrennbar aus Körper, Seele und Geist besteht, verstanden. Entstehung und Auswirkungen von Krebserkrankungen umfassen daher den ganzen Menschen in seinen Einzelaspekten. Integrative Onkologie bemüht sich um eine Berücksichtigung dieses Verständnisses in der Diagnostik und Therapie des an Krebs erkrankten Menschen. Das Prinzip der Pathogenese der konventionellen Medizin wird um das Prinzip der Salutogenese, d.h. der Lehre von der Erhaltung und Förderung von Gesundheit, erweitert. Beabsichtigt ist das allgemeine Verständnis um die Bedeutung der Selbstheilungskräfte in der Onkologie zu vertiefen, ein besseres Verständnis über Heilungsprozesse bei Krebserkrankungen zu gewinnen und dieses Wissen an Ärzte, Therapeuten und Patienten weiterzugeben. Dies kann beispielsweise durch eine gezielte Mobilisation von körpereigenen Ressourcen sowie die Anleitung zur Übernahme von Eigenverantwortung geschehen.

2. Ziel des Vereins ist die Förderung der Integrativen Onkologie in den Bereichen
 - a. Präklinische und klinische Forschung
 - b. Erweiterte Diagnostik
 - c. Prävention
 - d. Salutogenese
 - e. Beratungsangebote für Patienten und Ärzte
 - f. Ideelle und materielle Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Zentren mit Integrativ-onkologischen Angeboten
 - g. Vernetzung von integrativ arbeitenden onkologischen Zentren
 - h. Fort- und Weiterbildung für interessierte Ärzte
 - i. Unterstützung von Patientenkompetenz und Autonomie auf diesem Gebiet
 - j. Palliativmedizin
3. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden:
 - a. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über integrative Therapiekonzepte in der Onkologie und Hämatologie
 - b. Durchführung von und Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten. Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Integrative Onkologie.
 - c. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet Onkologie und Palliativmedizin.

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Spenden soll die Absicht des Spenders bzw. der mutmaßliche Wille des Spenders berücksichtigt werden. Über die Verwendung nicht zweckgebundener Spenden bis 10.000 € entscheidet der Vorstand, bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Es ist gemäß § 58 Nr. 2 AO gestattet, teilweise Mittel an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken weiterzugeben.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied sind natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder bekunden durch ein schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verein und erklären sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins wie in §2 definiert einverstanden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Aufnahme ist erfolgt durch:

- a. das unterzeichnete Mitgliedsformular, wo durch die Kenntnisnahme der Satzung des Vereins, eine vorbehaltlose Anerkennung der Aufgabenstellung und eine aktive Unterstützung der Ziele des Vereins aufgezeigt wird,
 - b. schriftliche Zustimmung des Vorstands und
 - c. den Eingang des Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die ausgeschlossene Person beim beschließenden Organ Widerspruch mit einer Frist von drei Monaten nach postalischer Zustellung des Beschlusses einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Zur Fortsetzung der Mitgliedschaft ist in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

8. Fördermitglieder können Einzelpersonen (Nicht-Ärzte) oder juristische Körperschaften werden. Diese bezahlen gesondert ausgewiesene Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, können an allen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber keine weiteren Rechte und Pflichten, insbesondere kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahmegebühren sind für Mitglieder ermäßigt. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

2. Die Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstandschaft setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

ein/eine Vorsitzende/r

ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind mindestens der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. E-Mailadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des

Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen werden, unter ansonsten identischen Bedingungen wie unter § 9 Punkt 1.

3. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- c. Wahl des Rechnungsprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Auf der Jahresmitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

d. Festsetzung der Beitragshöhe und Fälligkeit;

e. Wahl und Abwahl des Vorstands;

f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

g. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

5. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein: „Ärzte ohne Grenzen – Hauptgeschäftsstelle: Am Köllnischen Park 1, 10170 Berlin, Vereinsregister 21575“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05.09.2009 beschlossen.